

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung für Druckgeräte Module B, B1**

### **1 Geltungsbereich**

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von TÜV-CERT-Zertifikaten (nachfolgend „Zertifikate“ genannt) für Produkte durch die TÜV-CERT-Zertifizierungsstelle (nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt)

nach der Richtlinie  
für Druckgeräte 97/23/EG,  
für Ortsbewegliche Druckgeräte 1999/36/EG  
in den Modulen B, B1.

### **2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren**

- 2.1 Der Auftraggeber beantragt bei der Zertifizierungsstelle die Prüfung und Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber einen modulbezogenen Vertrag ab (Vertrag über Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer).
- 2.2 Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht und bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
- 2.3 Kann aufgrund eines negativen Prüfergebnisses kein Zertifikat ausgestellt werden, haftet weder die Prüf- noch die Zertifizierungsstelle für Nachteile, die dem Auftraggeber hieraus erwachsen.
- 2.4 Für Schäden an den Baumustern bzw. an der Dokumentation durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle nicht. Sie hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).
- 2.5 Die Zertifizierungsstelle führt, falls erforderlich, zur Erteilung eines Zertifikates eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers durch. Darüber wird ein Bericht erstellt.

### **3 TÜV-CERT-Zertifikat**

#### **3.1 Erteilung des Zertifikates**

- 3.1.1 Die Berechtigung zur Nutzung eines Zertifikates gilt nur für diejenige Firma und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder bei beabsichtigter Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber macht der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung.

Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.

- 3.1.2 Das Zertifikat berechtigt nicht zum Anbringen der CE/ $\pi$ -Kennzeichnung.
- 3.1.3 Wesentliche Änderungen gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Diese kann die Erteilung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Prüfgrundlagen oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.
- Bei relevanter Änderung der Prüfgrundlage aus sicherheitstechnischer Sicht ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen.
- 3.1.4 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig wie es als Baumuster oder als Entwurf geprüft wurde.
- 3.1.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 3.2 Erlöschen der Gültigkeit oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates
- 3.2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn
- der Vertrag über Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer gekündigt wird,
  - der Auftraggeber auf das Zertifikat verzichtet oder die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt,
  - der Auftraggeber Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Prüf- und Zertifizierungsordnung zu gegebener Zeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
  - der Auftraggeber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - die dem Zertifikat zugrunde gelegten Prüfgrundlagen geändert worden sind. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist durchgeführte Nachprüfung erwiesen wird, daß die zertifizierten Produkte auch den neuen Prüfgrundlagen entsprechen,
  - nur für Modul B gilt:  
nach Ablauf von 10 Jahren, wenn die Gültigkeit nicht durch die Zertifizierungsstelle verlängert wird
- 3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn
- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
  - mit dem Zertifikat/der Kennzeichnung irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
  - die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden; beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.

- 3.2.3 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.
- 3.2.4 Der Auftraggeber verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen oder für ungültig erklärt worden ist, das Recht, für die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter dieses zu nutzen.
- 3.2.5 Nach der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muß dieses an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

#### **4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten**

- 4.1 Der Auftraggeber darf Prüfberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut weitergeben. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.
- 4.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der Zertifikate vor.
- 4.3 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die in der Richtlinie zu Modul B Abschnitt 8 und zu Modul B1 Abschnitt 8 beschriebenen Informationen in dem dort beschriebenen Maß weiterzugeben.

#### **5 Pflichten und Verantwortung**

##### **5.1 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Die Zertifizierungsstelle haftet entsprechend gesetzlicher Vorgaben gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Änderungen der Produkte prüft die Zertifizierungsstelle die geplanten Änderungen und entscheidet, ob für die geänderten Produkte eine Nachprüfung erforderlich ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Auftraggeber mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

##### **5.2 Pflichten und Verantwortung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt die zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung (Überlassung bzw. Einsichtnahme) und gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der Auftraggeber unterrichtet die Zertifizierungsstelle über geplante Änderungen der Produkte.

#### **6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 5.000,00 zu verlangen.

Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt auch vor, wenn mit einer Kennzeichnung versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

## **7 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung**

- 7.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.08.2002 in Kraft.
- 7.2 Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.
- 7.3 Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung wird der Auftraggeber bei Bedarf hingewiesen. Dies geschieht in der Regel im Zusammenhang mit der nächsten auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung folgenden Prüftätigkeit.

## **8 Beschwerden / Gerichtsstand**

Der Auftraggeber kann gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Beschwerde führen. Die Beschwerde wird bei der Leitung der Zertifizierungsstelle eingebracht und jeweils von der vorgesetzten Stelle, gegen die Beschwerde geführt wird, behandelt.

Für beide Vertragsparteien ist der Gerichtsstand München.